OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653269/8/MS

Datum:
Linz, 16. Jänner 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 29. August 2024, GZ: PAD/24/00914264/003/VW, FE-688/2024, NSch 487/2024, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29. August 2024, GZ: PAD/24/00914264/003/VW, FE-688/2024, NSch 487/2024, wurde der Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 3. Mai 2024 vollinhaltlich bestätigt und A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin) die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für einen Zeitraum von zwölf Monaten, gerechnet ab 1. Mai 2024 bis einschließlich 1. Mai 2025 bzw. darüber hinaus bis zur Befolgung der begleitenden Maßnahmen, entzogen.
Mit gleichem Bescheid wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, innerhalb der Entzugsdauer eine verkehrspsychologische Stellungnahme sowie ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten über deren gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beizubringen und wurde die Absolvierung einer Nachschulung bei sonstiger Problematik angeordnet, welche bei einer hierzu ermächtigten Stelle zu erfolgen hat. Gleichzeitig wurde eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung ab Zustellung des Bescheides für die Dauer der Entziehung entzogen. Einem Rechtsmittel wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Gegen diesen Bescheid, der der Beschwerdeführerin zu Handen ihres Rechtsvertreters am 2. September 2024 zugestellt wurde, richtet sich die am 20. September 2024 verfasste und rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wird, den bekämpften Bescheid ersatzlos zu beheben; in eventu den Bescheid zu beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die erstinstanzliche Behörde zurückzuverweisen.

Mit Schreiben vom 27. September 2024 legte die belangte Behörde unter Beifügung des behördlichen Verfahrensaktes die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wird.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 27. November 2024, an der die Beschwerdeführerin, ihr Rechtsvertreter und ein Vertreter der belangten Behörde teilnahmen.
Als Zeugen wurden einvernommen: Dr. C__, RI D__.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:

Die Beschwerdeführerin lenkte am 1. Mai 2024 um ca. 10:12 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen aaa in E__, Goethestraße gegenüber Hausnummer 24.
Bei einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle wurden von den Beamten Hinweise, die auf eine Beeinträchtigung durch Suchtgift schließen ließen, nämlich Liderflattern, Schwanken, eckige Augenbewegungen, festgestellt.
Ein Drogen-Speicheltest ergab positive Ergebnisse hinsichtlich Amphetamine und Methamphetamine.

Ein Alkotest ergab 0,0 Promille.

Die Beschwerdeführerin wurde der Polizeiärztin vorgeführt, die eine klinische Untersuchung durchführte und dabei folgende Auffälligkeiten feststellte:
- bei geschlossenen Augen ausgeprägtes Zittern der Augenlider
- Skleren: gerötet und wässrig glänzend
- Lichtreaktion sehr träge bis fehlend
- ruckartige Augenbewegungen, Schwierigkeiten, einem Stift mit den Augen zu folgen
- Vertikalnystagmus: nicht vorhanden
- Konvergenz: nicht vorhanden
- Ein-Bein-Steh-Test: teilweise unsicher
- Geh- und Dreh-Test: Gleichgewichtsprobleme beim Umdrehen, Benutzen der Arme, um das Gleichgewicht zu halten
- Finger-Finger-Test: zweimal getroffen
- Finger-Nase-Test: Nase nicht getroffen
- Romberg-Test: länger um 2 Sekunden
- Haltung: Zittern der Augenlider
- Konzentration: wirkt müde
- geteilte Aufmerksamkeit: gestört bis vorhanden
- Verhalten: Wechsel zwischen verlangsamt und redselig
- Kurzzeitgedächtnis: normal bis gestört

Die Polizeiärztin stellte im Gutachten eine Beeinträchtigung durch Suchtgift und Übermüdung und damit mangelnde Fahrfähigkeit fest.

Die Polizeiärztin forderte die Beschwerdeführerin zur Blutabnahme auf.
Die Blutabnahme wurde um 12:25 Uhr verweigert.

Dass die Beschwerdeführerin zum fraglichen Zeitpunkt ein Kraftfahrzeug lenkte und es zu einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle kam, wurde von der Beschwerdeführerin nicht bestritten und ergibt sich andererseits aus der im Akt einliegenden Anzeige der Polizeiinspektion Nietzschestraße vom 1. Mai 2024, GZ: PAD/24/00914264/001/VStV.

Dass bei der Beschwerdeführerin die oben angeführten Hinweise, die auf eine Suchtgiftbeeinträchtigung haben schließen lassen, bestanden haben, ergibt sich aus dem Formblatt A.2. Beobachtung beim Anhalten oder Antreffen sowie aus den Angaben der einvernommenen Zeugen.
Dass bei der Beschwerdeführerin in der klinischen Untersuchung die oben angeführten Auffälligkeiten festgestellt worden waren und dass die Beschwerdeführerin aufgrund einer Beeinträchtigung durch Suchtgift und Übermüdung nicht fahrfähig gewesen war, ergibt sich aus der klinischen Untersuchung, dem polizeiärztlichen Gutachten und der Zeugenaussage der Polizeiärztin.

Dass die Beschwerdeführerin die Blutabnahme verweigerte, ergibt sich aus dem polizeiärztlichen Gutachten, der Zeugenaussage der Polizeiärztin und den Angaben des Zeugen.

Die Beschwerdeführerin brachte vor, der bei ihr verwendete Speicheltest sei abgelaufen gewesen und stellte sie den Beweisantrag, den Teststreifen des Speicheltests beizuschaffen, um festzustellen, dass dieser im Verwendungszweck abgelaufen war; in eventu, falls dies nicht mehr möglich ist, jene Beamten, die den Speicheltest mit der Beschwerdeführerin durchgeführt haben, im Hinblick auf obige Frage als Zeugen einzuvernehmen. Eingangs ist hierzu festzuhalten, dass weder ein Speicheltest noch Urintest verpflichtend ist, sondern vom jeweiligen Verdächtigen/von der jeweiligen Verdächtigen freiwillig absolviert werden kann. Einem solchen freiwilligen Test kommt, ohne dass entsprechende andere Hinweise vorliegen, die auf eine Suchtgiftbeeinträchtigung hinweisen, keine solche Beweiskraft zu, dass daraus eine Verpflichtung, sich der klinischen Untersuchung zu unterziehen, abgeleitet werden könnte. Aus der Aktenlage ergibt sich, dass der Speicheltest, welcher freiwillig durchgeführt wurde, ein positives Ergebnis gebracht hat, dieser jedoch nicht das einzige Indiz auf eine mögliche Suchtgiftbeeinträchtigung gewesen ist, sondern auch die vom Zeugen festgestellten Auffälligkeiten alleine ausreichen, dass auf eine mögliche Suchtgiftbeeinträchtigung geschlossen werden kann, sodass die Frage, ob der Speicheltest nun zum verwendeten Zeitpunkt abgelaufen war oder nicht und wenn ja, ob ein eventuelles Ablaufen Einfluss auf das erlangte Ergebnis hatte, aufgrund der vorliegenden festgestellten Auffälligkeiten im Hinblick auf das Erfordernis der klinischen Untersuchung nicht ergebnisrelevant und auch, da sich die Beschwerdeführerin der klinischen Untersuchung unterzogen hat, nicht gegenständlich ist.
Zur Frage, ob ein eventuell abgelaufener Speicheltest mit einem möglicherweise verfälschten Ergebnis Einfluss auf die Verpflichtung der Beschwerdeführerin haben kann, sich Blut abnehmen zu lassen, ist festzuhalten, dass die Verpflichtung dann besteht, wenn der untersuchende Arzt eine Suchtgiftbeeinträchtigung festgestellt hat. Dies ist laut obigen Feststellungen gegenständlich der Fall gewesen. Die Suchtgiftbeeinträchtigung wurde nach Durchführung der klinischen Untersuchung aufgrund der dort gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse festgestellt (s.o.). Das Ergebnis des Speicheltests fand dahingehend Eingang in das Gutachten, dass

die Zeugin vermerkt hatte, welche Substanz(en) vorlag(en). Auch wenn der Speicheltest abgelaufen war und das Ablaufen eventuell Einfluss auf das Ergebnis gehabt hatte, verbleibt dennoch das Ergebnis der klinischen Untersuchung, aufgrund derer die Beeinträchtigung durch Suchtgift festgestellt wurde, woraus sich die Verpflichtung zur Blutabnahme ergibt. Auch hierbei kommt der zur Klärung beantragten Frage der Verwendung eines möglicherweise abgelaufenen Speicheltests keine Ergebnisrelevanz zu. Daher ist der von der Beschwerdeführerin gestellte Beweisantrag als unbegründet abzuweisen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7).

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.
Als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 hat gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hierbei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz zu beurteilen ist.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen sind.

§ 24 Abs. 3 FSG lautet:
„Die Behörde kann bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,

2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO.
Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen." [...]

Gemäß § 30 Abs. 2 FSG hat die Behörde einem Besitzer einer ausländischen Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder eines ausländischen EWR-Führerscheines (§ 1 Abs. 4), der einen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich hat, die Lenkberechtigung unter Anwendung der §§ 24 bis 29 zu entziehen. Der eingezogene Führerschein ist der Ausstellungsbehörde zusammen mit einer Sachverhaltsdarstellung zu übermitteln. [...]

Gemäß § 26 Abs. 2 Z 2 FSG ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens zwölf Monaten zu entziehen, wenn ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1 StVO begangen wird.

Gemäß § 99 Abs. 1 lit. c StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.600 Euro bis 5.900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der im § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, sich Blut abnehmen zu lassen.

Aufgrund der unter II. getroffenen Feststellungen ist von der tatsächlichen Begehung einer Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. c StVO beim Lenken eines Kraftfahrzeuges und der Verwirklichung von die Verkehrsunzuverlässigkeit indizierenden bestimmten Tatsachen auszugehen, da vom Zeugen im Zuge der am fraglichen Tag durchgeführten Lenker- und Fahrzeugkontrolle Hinweise auf eine mögliche Suchtgiftbeeinträchtigung (siehe dazu II.) festgestellt wurden sowie aufgrund der klinischen Untersuchung durch die Polizeiärztin eine Beeinträchtigung durch Suchtgift und Übermüdung sowie darauf basierend eine Fahruntauglichkeit festgestellt worden war, wodurch die Blutabnahme erforderlich wurde, zu der die Beschwerdeführerin aufgefordert worden war und die sie verweigerte.

Diese sind gemäß § 7 Abs. 4 in Verbindung mit § 26 FSG dann einer Wertung zu unterziehen, wenn mit der gesetzlich vorgesehenen Mindestentzugsdauer nicht das Auslangen gefunden werden kann.
Gegenständlich hat die belangte Behörde mit der Mindestentzugsdauer das Auslangen gefunden, sodass eine Wertung gemäß § 7 Abs. 4 FSG entfallen konnte.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die von der Beschwerdeführerin verwirklichte Verwaltungsübertretung (§ 99 Abs. 1 lit. c StVO) eine bestimmte Tatsache gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG darstellt, weswegen der Beschwerdeführerin die Lenkberechtigung gemäß § 26 Abs. 2 Z 2 FSG für die Dauer von zwölf Monaten zu entziehen war.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß